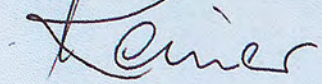


VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.06.1993 beschlossen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 11.06.1993.
3. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im Amtsblatt vom 28.02.1997 hingewiesen. Sie wurde in der Zeit vom 03.03.1997 bis 07.04.1997 durchgeführt.
4. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 07.02.1997 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlußfassung hierüber erfolgte am 24.04.1997.
5. Der Gemeinderat stimmte dem auszulegenden Planentwurf am 24.04.1997 zu.

6. Der Planentwurf, einschl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom 12.05.1997 bis 12.06.1997 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Offenlegung wurde am 02.05.1997 ortsüblich hingewiesen.
7. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am entf. entschieden. Die Einwender wurden mit Schreiben vom entf. über die Beschlußfassung unterrichtet.

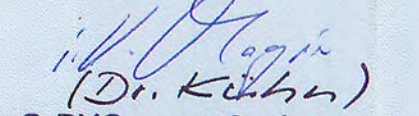
8. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. JULI 1997 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bobenheim-Roxheim, den 24. JULI 1997
Gemeindeverwaltung

(REINER)
Bürgermeister

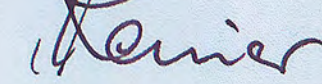


9. Anzeigenvermerk der Kreisverwaltung

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
11. Aug. 1997, Az.: 63/610-13
Bobenheim-Roxheim 39
bestehen keine Rechtsbedenken
(unter Auflagen)
Ludwigshafen, den 11. Aug. 1997
Kreisverwaltung

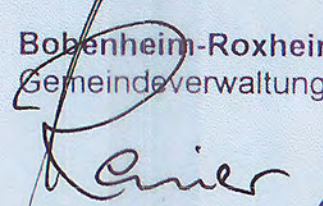

(Dr. Kuhn)

10. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 30.09.1997
Gemeindeverwaltung

(REINER)
Bürgermeister



11. Der Bebauungsplan wurde am 10. OKT. 1997 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 10. OKT. 1997
Gemeindeverwaltung

(REINER)
Bürgermeister

